



# Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom **Mittwoch, 21. Oktober 2020**  
**20.00 Uhr bis 21.00 Uhr**  
**Revue / Erikaweg 1**

---

**Gemeindepräsident Hector Herzig** begrüsst 26 stimmberechtigte Personen. Die Presse ist nicht vertreten. Der Gemeinderat verzichtet wie gewohnt auf sein Stimmrecht.

**GP Hector Herzig** stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Zur Traktandenliste gibt es kein Wortbegehren.

**Stefan Müller** und **Marianne Jatou** werden **einstimmig** als Stimmenzähler gewählt.

---

**1.Traktandum:            Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. September 2020**

---

Die Beschlüsse des Protokolls der Einwohnergemeinde Langenbruck vom 03. September 2020 waren im Schaukasten der Gemeindeverwaltung oder konnten auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

Zum Protokoll wird kein Wortbegehren gestellt.

## **Beschluss**

Das Protokoll vom 03.09.2020 wird mit 25 Ja, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.



## **2. Traktandum: Personalreglement**

Der Gemeinderat hat als Exekutivgremium nicht nur die Aufgabe, vom Souverän verabschiedete Reglemente umzusetzen bzw. zu kontrollieren, sondern diese von Zeit zu Zeit auch zu aktualisieren. Bei drei Reglementen hat er dies in den vergangenen Monaten gemacht:

In der Folge stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor. Wir beschränken uns dabei nur auf die inhaltlichen Änderungen und nicht auf satztechnische oder orthografische Korrekturen. Die vollständigen Reglemente können wie gewohnt auf der Gemeindeforum eingesehen werden oder Sie beziehen ein Exemplar am Schalter der Gemeinde.

### **1. Personalreglement**

Im alten Personalreglement fehlte ein Artikel, der dem Gemeinderat die Möglichkeit gibt, privatrechtliche Anstellungen zu machen. Art. 3 wurde neu ins Personalreglement aufgenommen:

#### § 3 Privatrechtliches Anstellungsverhältnis

1. Bei nicht-hoheitlicher Tätigkeit ist die Begründung privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse zulässig.
2. Privatrechtliche Verträge gelten insbesondere
  - a. bei zeitlich befristeter Arbeit;
  - b. bei weniger als 30 Stunden monatlicher Arbeitszeit;
  - c. für Teilzeitpersonal im Stundenlohn;
  - d. für Personal von Beschäftigungsprogrammen;
  - e. für Personal in Ausbildung;
  - f. auf Wunsch der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters.

3 Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse unterstehen nicht dem vorliegenden Reglement. Soweit der Arbeitsvertrag sowie die Personalverordnung keine Vorschriften enthalten, richtet sich das privatrechtliche Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag.

Als zweite Korrektur haben wir die Spesenregelung angepasst:

#### § 49 Entschädigungen

- d) Fahrspesen  
...Fahrten mit Auto CHF 0.80 pro km...

6 Behördenmitglieder, welche von Amtes wegen zwingend in anderen Gremien eine Entschädigung erhalten, haben diese, exklusive Spesen, der Gemeindekasse abzuliefern.

7 Entschädigungen durch zusätzliche und freiwillige Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Projekten etc., werden dem Gemeinderatsmitglied direkt ausbezahlt.

8 Entschädigungen der Kommissionen und übrigen Behörden sind im Anhang geregelt.

9 Sämtliche Entschädigungen bedürfen der Zustimmung durch die Budgetgemeindeforum.

#### Wortmeldungen

Nachdem zum Personalreglement keine weiteren Wortbegehren oder Anträge gestellt werden, lässt GP H. Herzig er über das Traktandum abstimmen.

#### **Beschluss**

Die Anpassungen im Personalreglement werden mit 24 Ja, 1 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

### **3. Traktandum: Kurtaxenreglement**

---

Dieses Reglement wurde komplett überarbeitet und wurde deshalb als Ganzes publiziert.

## **Kurtaxenreglement Gemeinde Langenbruck**

### **Ingress**

Gestützt auf §10 des Gasttaxengesetzes wird zum Zwecke der Förderung des Tourismus des Kur- und Naherholungsortes Langenbruck von jedem nicht zu Erwerbszwecken anwesenden Gast pro Logiernacht eine Kurtaxe erhoben.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Abrechnungspflicht
  - 1.1. Gäste im Sinne dieses Reglements sind Personen, die in Langenbruck keinen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB haben und nicht der allgemeinen Steuerpflicht unterliegen.

### **B. Finanzielles**

2. Einzug
  - 2.1. Die Kurtaxe für Übernachtungen beträgt pro Person und Nacht zwischen CHF 00.50 und CHF 2.00.
  - 2.2. Die Höhe der Kurtaxe wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
  - 2.3. Personen, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind von dieser Kurtaxe befreit.
  - 2.4. Die Kurtaxe für Ferienhäuser, Mobilheime und für ganzjährig vermietete Ferienwohnungen kann vom Gemeinderat pauschal definiert werden. Die jeweilige Pauschale wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
  - 2.5. Grundeigentümerinnen und –eigentümer welche die Abrechnung nach Art. 2 Abs. 2.4 wünschen, haben dies bis spätestens Mitte Januar des Berechnungsjahres schriftlich der Verwaltung zu melden.
3. Administration
  - 3.1. Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche auf ihrem Grundeigentum Gäste gegen Entgelt beherbergen sind verpflichtet, die Gäste auf das Bestehen dieser obligatorischen Taxe aufmerksam zu machen und sind verpflichtet, für jeden Gast die Kurtaxe einzuziehen.
  - 3.2. Die vereinnahmten Kurtaxengelder sind schriftlich festzuhalten und gesondert vom Geschäftsbetrieb zu verwalten. Auf Verlangen ist der Gemeindeverwaltung Einblick in die Kontrollliste der Gäste zu gewähren.
  - 3.3. Die Abrechnung muss jährlich bis Ende Januar des Folgejahres bei der Verwaltung abgegeben werden. Für die Abrechnung ist das Formular der Gemeinde zu verwenden ([www.langenbruck.ch](http://www.langenbruck.ch)).
4. Die Inkassopflichtigen haften für Ausfälle, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln entstehen.
  - 4.1. Die Kurtaxe kann für einzelne Personen oder Personengruppen ermässigt oder erlassen werden, wenn es im Interesse des Kur- und Naherholungsortes Langenbruck ist.
  - 4.2. Zuständig für den Erlass ist der Gemeinderat. Armee- und Zivilschutzangehörige sind von der Kurtaxe befreit.



## **C. Verwendungszweck**

### 5. Verwendungszweck

- 5.1. Die Einnahmen aus der Kurtaxe sind für Investitionen im Rahmen der Tourismusförderung einzusetzen.

## **D. Strafbestimmungen**

### 6. Übertretungen

- 6.1. Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis CHF 1000 (§ 46a Absatz 3 Gemeindegesetz) ausgesprochen werden. Eine Verwarnung ist möglich.
- 6.2. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

## **E. Schlussbestimmungen**

### 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft; nachdem es vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

### 8. Bisherige Bestimmungen Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kurtaxenreglement aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.10.2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident                      Der Verwalter

Hector Herzig                      Lukas Baumgartner

Dieses Reglement hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anlässlich seiner Sitzung vom ..... genehmigt.

### Wortmeldungen

B. Müller:                      Hotellerie in Langenbruck leidet unter den kommunalen Kurtaxen. Man müsse bereits CHF 3.50 Kurtaxen beim Kanton bezahlen. Findet diese Gebühren ungerechtfertigt.

A. Jaton:                      Die Kurtaxengebühr ist auf jeden Fall gerechtfertigt. Findet die Gasttage des Kantons sehr sinnvoll und die maximale Kurtaxe der Gemeinde von CHF 2.00 fällt kaum ins Gewicht.

### **Antrag**

B. Müller stellt den Antrag, dass die Taxen für Hotellerie und Einzelübernachtungen von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.



### **Beschluss**

Der Antrag von B. Müller wird mit 1 Ja, 11 Nein-Stimmen und 14 Enthaltung abgelehnt.

- Marlies Kronenberg: Ist das Sonnmatt z.B. abgabepflichtig?  
GR C. Rossi: Institutionen können einen Antrag stellen um Pauschal abgerechnet zu werden.  
K. Mertens: Findet das Reglement an einigen Stellen unverständlich formuliert  
M. Grieder: Sind z.B. auch Kinder, welche zu Besuch kommen abgabepflichtig?  
GP H. Herzig: Nein

Nachdem zum Kurtaxenreglement keine weiteren Wortbegehren oder Anträge gestellt werden, lässt GP H. Herzig über das Traktandum abstimmen.

### **Beschluss**

Die Anpassungen im Kurtaxenreglement werden mit 24 Ja, 1 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

## **4. Traktandum: Friedhofsreglement**

---

Erdbestattungen werden immer weniger gewünscht und wenn, ist es meistens eine Urnenbeisetzung. Dies hat zur Folge, dass immer weniger Bestattungen auf dem Friedhof stattfinden. Durchschnittlich verzeichnen wir noch eine Erdbestattung pro Jahr. Eine erhöhte Nachfrage stellen wir für Beisetzungen im Waldfriedhof und die Urnenbeisetzung in der Urnenwand fest. Damit unser Friedhof nicht leerer und leerer wird, hat der Gemeinderat entschieden, die Gräber länger stehen zu lassen als dies die Grabruhe vorschreibt. Und damit die Angehörigen von der Grabpflege entlastet werden, wird die Gemeinde, in Absprache mit den Angehörigen, diese Pflege übernehmen und eine einheitliche, einfache Bepflanzung vornehmen.

Ausserdem wurde von einer Familie der Wunsch für ein Familiengrab geäussert. In Anbetracht der oben erwähnten Änderungen im Bestattungswesen, möchten wir dies der Familie ermöglichen. In einem Familiengrab sollen max. 4 Särge und 8 Urnen Platz finden. Die Grabruhe beträgt 50 Jahre und kann nach Antrag der Angehörigen um max. 20 Jahre erweitert werden. Für Familiengräber wird eine Grabreihe auf der Kirchenseite reserviert.

### Änderungen im Reglement

#### Familiengrab

In einem Familiengrab können max. 4 Erdbestattungen und 8 Urnen beigesetzt werden. Die Grabruhe beträgt 50 Jahre und kann nach Antrag der Angehörigen um max. weitere 20 Jahre verlängert werden. Die Grabeinfassung muss bei jeder weiteren Erdbestattung durch eine Fachperson entfernt und nach Ablauf von einem Jahr wieder gesetzt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

#### §10 Beisetzung in ein bestehendes Grab

10.1 Bei entsprechender Anmeldung ist in der Urnenwand (gemäss Plan) eine zusätzliche Urne auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Grabruhe in der Urnenwand beginnt ab Beisetzung der zweiten Urne wieder neu.



10.2 Bei einer weiteren Erdbeisetzung im Familiengrab muss die Grabeinfassung durch eine Fachperson entfernt und nach Ablauf von einem Jahr wieder neu gesetzt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 20 Grabeinfassungen:

	Länge	Breite
Erdbestattungen	170 cm	70 cm
Urnen	120 cm	60 cm
Familiengrab	250 cm	200 cm

§ 23 Grösse der Grabmäler:

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Stehende Grabmäler bei Sarg – Reihengräber	90 cm	50 cm	20 cm
Stehende Grabmäler bei Urnen – Reihengräber	85 cm	45 cm	16 cm
Stehende Grabmäler bei Familiengrab	140 cm	120 cm	20 cm

Gebührenordnung:

Einmalige Gebühr für Familiengräber CHF 4'000.00

Nach der Grabruhe

Da es immer weniger Bestattungen gibt, werden die Gräber nicht immer pünktlich nach der ordentlichen Grabruhe abgeräumt. Zur Entlastung der Angehörigen übernimmt die Gemeinde die Bepflanzung der Gräber, wenn dies gewünscht wird. Die Gräber werden einheitlich mit Bodendecker bepflanzt.

Wortmeldungen

Marianne Jatou: Stellt sich die Frage, ob die Dauer von 50 Jahren nur einmal für 20 Jahre verlängern kann.

**Antrag**

M. Jatou stellt den Antrag, dass das Grab jeweils um weitere 20 Jahre verlängert werden kann. Neu lautet der Text unter Art. 28.2 Die Grabruhe beträgt 50 Jahre und kann nach Antrag der Angehörigen um weitere 20 Jahre verlängert werden.

**Beschluss**

Der Antrag von M. Jatou wird mit 25 Ja, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gutgeheissen.

Nachdem zum Personalreglement keine weiteren Wortbegehren oder Anträge gestellt werden, lässt GP H. Herzig er über das Traktandum abstimmen.

**Beschluss**

Die Anpassungen im Friedhofsreglement werden mit 26 Ja, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung genehmigt.



## **5. Traktandum: Vertrag Versorgungsregion**

---

Danielle Sonderegger erklärt die Situation und den Ursprung zur Versorgungsregion.

Es ist eine Zunahme der Anzahl pflegebedürftiger Menschen im Alter aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwarten. Die Zunahme der Anzahl behinderungsfreier Lebensjahre führt in der Regel zur Verschiebung der Pflegebedürftigkeit in ein höheres Alter. Die grossen Herausforderungen sind Multimorbidität und Demenzerkrankungen.

- Neu ist die Zusammenarbeit in Versorgungsregionen vorgesehen. Die Gemeinden schliessen sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammen.
- Die Gemeinden betreiben innerhalb der Versorgungsregion eine Informations- und Beratungsstelle oder beauftragen eine Institution mit der Führung einer solchen Stelle.
- Sie erstellen innerhalb der Versorgungsregion ein Versorgungskonzept. Dieses muss Angebote für den ambulanten, intermediären und stationären Bereich umfassen, sowie Demenz und Palliative Care.
- Die Versorgungsregionen schliessen mit den Leistungserbringern, die erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen ab.

Heute stimmen wir über das von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Vertragswerk zur Gründung der neuen Versorgungsregion ab. Zusammen mit Langenbruck bilden die folgenden Gemeinden die zukünftige Versorgungsregion: Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg.

Sobald alle Gemeindeversammlungen dem Vertrag zugestimmt haben, tritt die neue Organisation ab 1.1.2021 in Kraft. Sie wird in der Folge die nächsten Aufgaben in Angriff nehmen:

1. Erstellen eines Versorgungskonzeptes und Einrichten einer Informations- und Beratungsstelle.
2. Bis 31.12.2021 Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern laut Versorgungskonzept.

Ab 1.1.2022 sollten die Neuerungen des APG umgesetzt sein.

### Wortmeldungen

Regula wünscht, dass die Arbeiten von der Arbeitsgruppe Alter unbedingt in das Projekt einfließt, denn die Erkenntnisse sind sehr wichtig.

Nachdem zum Personalreglement keine weiteren Wortbegehren oder Anträge gestellt werden, lässt GP H. Herzig über das Traktandum abstimmen.

### **Beschluss**

Der Vertrag zur Versorgungsregion wird mit 26 Ja, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung genehmigt.

## **6. Traktandum: Änderung der Statuten Zweckverband der Musikschulen beider Frenkentäler**

---

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden aus der Mitte der Gemeinde-delegierten gewählt. § 10 Abs. 2 legt die Amtsperiode für die Mitglieder der RPK fest. Diese soll geändert werden.

Die Praxis zeigt, dass die RPK während ihrer Amtszeit wertvolle Erfahrungen sammelt, welche ich helfen, ihre Arbeit im Sinne einer präzisen und speditiven Rechnungskontrolle ständig zu verbessern. Nach Beendigung jeder Amtsperiode geht leider dieses Wissen wieder verloren respektive es muss vom neu gewählten Gremium wieder erneut erarbeitet werden. Versetzte Amtszeiten und damit ein fließender Wechsel der RPK würde die Möglichkeit bieten, die gesammelten Erfahrungen innerhalb des Gremiums zu erhalten, zu stärken und an nachfolgende Mitglieder weiterzugeben. An der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2020 wurde die Anpassung von § 10 Abs. 2 beschlossen. § 10 Abs. 2 soll deshalb wie folgt geändert werden:

§ 10 Abs. 2 alt

Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.

§ 10 Abs. 2 neu

Für 2 Mitglieder beginnt die 1. Amtsperiode am 1. Juli 2020 und dauert bis zum 30. Juni 2024.

Für 1 Mitglied beginnt die 1. Amtsperiode am 1. Juli 2022 und dauert bis zum 30. Juni 2026.

Als Übergang in das neue Amtsperiodensystem wird die Amtszeit eines Mitglieds im Jahre 2020 um 2 Jahre verlängert.

Die Änderung der Statuten tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

### Wortmeldungen

keine

Nachdem zu den Änderungen von § 10 Abs. 2 der Statuten Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler keine weiteren Wortbegehren oder Anträge gestellt werden, lässt GP H. Herzig über das Traktandum abstimmen.

### **Beschluss**

Die Änderungen von § 10 Abs. 2 der Statuten Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler werden mit 26 Ja, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung genehmigt.



## **7. Traktandum: Änderung des Vertrages über den Schulrat der Musikschulen beider Frenkentäler**

---

Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler (SR msf) besteht aus 7 Personen. Die Mitglieder werden aus den Ortsschulräten der Mitgliedergemeinden delegiert, dementsprechend nicht durch die Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden gewählt. Alle vier Jahre (Ablauf der Amtsperiode) werden 5 Mitglieder des SR msf aus 13 Vertragsgemeinden ausgewechselt. Die beiden ständigen SR msf-Mitglieder (Oberdorf und Bubendorf) behalten ihre Sitze. Je nach Rücktritten oder Abwahl dieser SR-msf-Mitglieder wird alle vier Jahre der gesamte SR msf ausgewechselt. Dieser grosse Wechsel nach vier Jahren ergibt keine Kontinuität und soll mit der Änderung des Artikels 3 Absatz 3 abgedeckt werden. Anstelle von fünf SR msf, welche zwingend alle 4 Jahre ändern, sollen drei Mitglieder (Art. 3 Abs. 3 neu) für zwei weitere Jahre im Amt belassen werden. Dadurch findet neu zwar alle zwei Jahre ein Wechsel der Mitglieder statt, aber es wechseln nur drei respektive zwei der fünf Mitglieder. An der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2020 wurde die Anpassung von Art. 3 Abs. 3 beschlossen.

### **Art. 3 Zusammensetzung**

- 1 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler besteht aus 7 Mitgliedern.
- 2 Die Gemeinden Oberdorf und Bubendorf haben Anspruch auf je einen Sitz.
- 3 Die Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf und

Waldenburg (Vorderes Frenkental) haben zusammen Anspruch auf drei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz:

### **Alt**

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)  
Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

#### 2004 – 2008

Bennwil, Hölstein und Lampenberg

#### 2008 – 2012

Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf

#### 2012 – 2016

Waldenburg, Bennwil und Hölstein

#### 2016 – 2020

Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil

#### 2020 – 2024

Niederdorf, Waldenburg und Bennwil

#### 2024 – 2028

Hölstein, Lampenberg und Langenbruck

#### 2028 – 2032

Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2032 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

### **Neu**

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)  
Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz



LANGENBRUCK  
Top of Baselland

2016 – 2022

Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil

2022 – 2026

Niederdorf, Waldenburg und Bennwil

2026 – 2030

Hölstein, Lampenberg und Langenbruck

2030 – 2034

Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg

2034 – 2038

Bennwil, Hölstein und Lampenberg

2038 – 2042

Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf

2042 – 2046

Waldenburg, Bennwil und Hölstein

2046 – 2050

Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil

Ab der Periode beginnend am 1. August 2050 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2022.

4 Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen (Hinteres Frenkental) haben Anspruch auf zwei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz, wobei die Gemeinden Arboldswil und Titterten eine gemeinsame Vertretung mit einer Stimme wählen, welche in Arboldswil oder Titterten stimmberechtigt ist.

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)

Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

2004 – 2008

Arboldswil/Titterten und Bretzwil

2008 – 2012

Lauwil und Reigoldswil

2012 – 2016

Ziefen und Arboldswil/Titterten

2016 – 2020

Bretzwil und Lauwil

2020 – 2024

Reigoldswil und Ziefen

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2024 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

5 Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder im Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler.

6 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler konstituiert sich selbst.

Wortmeldungen

keine



Nachdem zu den Änderungen von Art. 3 Abs. 3 des Vertrages über den Schulrat der Musikschulen beider Frenkentaler keine weiteren Wortbegehren oder Anträge gestellt werden, lässt GP H. Herzig über das Traktandum abstimmen.

### **Beschluss**

Die Änderungen im Art. 3 Abs. 3 des Vertrages über den Schulrat der Musikschulen beider Frenkentaler werden mit 26 Ja, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung genehmigt.

### **8. Traktandum: Planungskredit für die Heizanlage von CHF 18'000.00 inkl. MwSt.**

---

Die Schnitzelfeuerung im Schulhaus ist mit über 20 Jahren Betriebszeit in die Jahre gekommen. Sie erfüllt die Anforderungen an die Luftreinhalteverordnung im Bereich Staubemissionen nicht mehr und muss ersetzt werden. Zudem ist die Steuerung so veraltet, dass keine Ersatzteile mehr geliefert werden können. Die Gemeinde Langenbruck hat beim Ökozentrum Langenbruck eine Vorstudie in Auftrag gegeben, um Varianten für eine zukünftige Lösung zu prüfen. Auf der Basis verschiedener Kriterien wurde insbesondere untersucht, ob es mit den baulichen Voraussetzungen möglich ist, eine moderne Heizanlage zu realisieren. Insbesondere wurde auch eine Variante Pyrolyse-Kessel mit Pflanzenkohle-Produktion geprüft. Die Lösung ermöglicht die Produktion eines wertvollen Rohstoffs Kohle. Gleichzeitig kann dadurch eine grosse Menge CO2 dauerhaft gebunden werden. Diese Variante ist die wirtschaftlichste und bietet gleichzeitig grosse ökologische Vorteile.

Auf Grund der Vorstudie beantragt der Gemeinderat nun einen Planungskredit im Umfang von CHF 18'000.- für die Detailplanung der neuen Heizzentrale, inkl. Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung. Mit dem Planungskredit ist auch die Sicherung des Absatzes der Holzkohle verbunden und die Prüfung von Fördergeldern für Anlagen mit Pilotcharakter. Der Kredit für die neue Heizungsanlage wird dann zu gegebener Zeit Mittels Sondervorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Wortmeldungen

- B. Müller: Wird die Detailplanung für die Schnitzelheizung verwendet oder für die Pyrolyse-Anlage? Gibt es bereits Anlagen die gut funktionieren?
- Hans Weber: Ja es gibt grosse Anlagen die bereits so funktionieren. Die Heizung ist abgenommen.
- B. Müller: Was macht man mit der Pflanzenkohle?
- Hans Weber: Die Kohle wird anschliessend verkauft. Es gibt verschiedene Anwendungsmöglichkeiten. Es gibt verschiedene Qualitätsstufen.
- U. Roth: Findet Pflanzenkohle super und das Projekt auch, er hat jedoch Bedenken betreffend die Logistik im Schulhaus.
- S. Kamber: Wird die Version von einer normalen Schnitzelheizung auch geprüft?
- Hans Weber: Ja, die normale Schnitzelheizung wird auch geprüft und wäre eine denkbare Alternative. Der Planungskredit umfasst auch eine normale Schnitzelheizung.
- S. Kamber: Sieht auch das Problem mit der Lagerung der Kohle.



Nachdem zum Planungskredit keine weiteren Wortbegehren oder Anträge gestellt werden, lässt GP H. Herzig er über das Traktandum abstimmen.

### **Beschluss**

Der Planungskredit für die Heizanlage von CHF 18'000.00 inkl. MwSt. für die Detailplanung der neuen Heizzentrale im Schulhaus inkl. Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung wird mit 23 Ja, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltung genehmigt.

## **9. Traktandum: Information über die laufenden Geschäfte und Projekte**

---

- C. Müller: Informiert über die Wassersituation, über Pestizide im Wasser, informiert über den Bauschutt 4x im Jahr + Kleinbauscutt am Bring- und Holtag  
Informiert über den Abfallkalender
- H. Weber: Informiert über das Projekt Gärbi, Bilsteinbrücke
- D. Sonderegger: Informiert über das Gesundheitswesen
- C. Rossi: Informiert über das geplante Tourismusbüro (Verein Langenbruck Tourismus) und über das Seifenkistenrennen
- H. Herzig: Informiert über das Gespräch mit RR K. Schweizer. Biderhangar und Tempo 30

## **10. Traktandum: Verschiedenes**

---

- M. Jatton Sind die Pläne von Gärbi bereits online?  
Wäre eine Giftabfuhr eine Möglichkeit? Evtl. könnte man sich den WB-Taler Gemeinden betreffend die mobile Abfuhr von Thommen Furler (Ziefen) anschliessen?
- L. Baumgartner Die Pläne sind online.
- H. Herzig Das Anliegen wird aufgenommen und an Chr. Müller übergeben.

Nachdem keine weiteren Wortbegehren gestellt werden bedankt sich GP H. Herzig bei allen Anwesenden für das Interesse und schliesst die Versammlung.

Langenbruck, 21. Oktober 2020

Protokoll: Lukas Baumgartner

Hector Herzig, Gemeindepräsident

Lukas Baumgartner, Gemeindeverwalter